



Wasserversorgung  
liechtensteiner unterland

# Tarifordnung

## über die Benutzungsgebühren

(Grund- und Verbrauchsgebühr)

der  
Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland  
(WLU)  
-eingetragene Genossenschaft-

## TARIFORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNGSGEBÜHREN (GRUND- UND VERBRAUCHSGEBÜHR) DER WASSERVERSORGUNG LIECHTENSTEINER UNTERLAND (WLU)

Gestützt auf Art. 59 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung (AGB) vom 19.11.2012 (nachstehend als AGB bezeichnet) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 Baugesetz (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44 i.d.g.F.; LR 701.0), erlässt die WLU folgende Tarifordnung über die Benützungsgebühren:

Anmerkung: Die zu erhebende Wasseranschlussgebühr wird in den Tarifordnungen der Gemeinden festgelegt. Die Gemeinde kann die Grundeigentümer weiters mit den Erschliessungskosten belasten.

Zur besseren Lesbarkeit sind nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Unter den verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils sowohl Angehörige des weiblichen wie des männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 1 Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen und die Wasserabgabe an die Kunden werden gem. Art. 59 der AGB Benützungsgebühren eingehoben. Die Benützungsgebühren fallen jährlich wiederkehrend an.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.

<sup>3</sup>Die Vorschreibung und Einhebung der jährlichen Benützungsgebühren beim Kunden erfolgt durch die WLU.

### Art. 2 Grundgebühr

<sup>1</sup>Die Grundgebühr besteht aus dem Anteil Zählermiete und dem Anteil Löschsutz. Sie bemisst sich grundsätzlich nach der Zählergrösse.

<sup>2</sup>Für überbaute Liegenschaften beträgt die Grundgebühr exkl. MWSt. pro Jahr:

Zählergrösse	Anteil Zählermiete	Anteil Löschsutz	Total Grundgebühr
• Zähler DN 20	= CHF 50.00	CHF 20.00	CHF 70.00
• Zähler DN 25	= CHF 80.00	CHF 30.00	CHF 110.00
• Zähler DN 32	= CHF 140.00	CHF 50.00	CHF 190.00
• Zähler DN 40	= CHF 160.00	CHF 60.00	CHF 220.00
• Zähler DN 50	= CHF 180.00	CHF 70.00	CHF 250.00
• Zähler DN 65	= CHF 200.00	CHF 80.00	CHF 280.00
• Zähler DN 80	= CHF 220.00	CHF 90.00	CHF 310.00
• Zähler DN 100	= CHF 240.00	CHF 100.00	CHF 340.00
• Zähler DN 125	= CHF 260.00	CHF 110.00	CHF 370.00
• Zähler DN 150	= CHF 300.00	CHF 120.00	CHF 420.00
• Zähler mit Datenübertragung	= CHF 500.00	CHF 120.00	CHF 620.00

<sup>3</sup> Der Anteil Zählermiete wird wie folgt erhoben:

- a) Die Zählermiete bemisst sich immer in Abhängigkeit von der Zählergrösse.
- b) Bei Verbundzählern ist je eine Zählermiete für den grossen und für den kleinen Zähler gemäss Art. 2 Abs. 2 zu entrichten.

<sup>4</sup> Der Anteil Löschschutz wird wie folgt erhoben:

- a) kein Anteil Löschschutz
  - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von kleiner als 25 m<sup>2</sup> ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer;
- b) der einfache Anteil Löschschutz
  - für jedes Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von grösser oder gleich 25 m<sup>2</sup> ohne Anschluss an die Wasserversorgung und ohne eigene Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist.
- c) Anteil Löschschutz in Abhängigkeit von der Zählergrösse
  - für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, auch wenn dieses mit einem anderen Gebäude unterirdisch und/oder über Hausanschlussleitungen verbunden ist.
  - Bei Verbundzählern gelangt der grössere der beiden Zähler zur Berücksichtigung.

#### Art. 3 Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird pro bezogene Wassermenge in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) erhoben.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr exkl. MWSt. beträgt CHF 0.95 pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr für Mengen grösser 150'000 m<sup>3</sup> für ausschliesslich für Kühlzwecke verwendetes Wasser wird individuell mit dem Kunden vertraglich festgelegt.

<sup>4</sup> Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie absichtlich verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen und dergleichen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WLU geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

#### Art. 4 Wasserabgabe ohne Zähler

Das Wasser wird gem. Art. 47 Abs. 1 AGB nur über Wasserzähler abgegeben. Bei ausnahmsweise erfolgtem Wasserbezug ohne Wasserzähler wird als Benützungsggebühr der doppelte Betrag der entsprechenden Zählermiete erhoben.

Art. 5 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) für die Wasserversorgung ersetzt die bisherige Tarifordnung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) vom 01.01.2013.

<sup>2</sup> Diese Tarifordnung wurde von der Generalversammlung der Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) in ihrer Sitzung vom 13.05.2014 genehmigt und rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Gamprin-Bendern, den 14.05.2014

Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

Der Präsident:

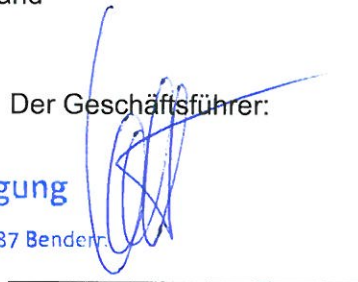


Freddy Kaiser



wasserversorgung  
liechtensteiner unterland  
Industriestrasse 36, 9487 Bendern

Der Geschäftsführer:



Georg Matt